STADT ALSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 102 BRABANTSTRASSE

MAßSTAB 1:500

Gemarkung Alsdorf

TS 5
Y = 2542117,36
X = 5638335,27

TS 4
Y = 2511909,25
X = 5637778,40

TS 3
Y = 2511724,59
X = 5637115,12

Siehe Änderung Nr. 3

Siehe Änderung Nr. 3

Siehe 1. Änderung
Gemäß § 13. BBauG
Ratsbeschluß vom ..12. 12. 1978..

Siehe 2. Änd.

Garagen und Stellplätze sind auf den nicht überbaubaren Flächen nur unter der Geländeoberfläche zulässig.

Garagen und Stellplätze sind auf den nicht überbaubaren Flächen nur unter der Geländeoberfläche zulässig.

Garagen und Stellplätze sind auf den nicht überbaubaren Flächen nur unter der Geländeoberfläche zulässig.

Garagen und Stellplätze sind auf den nicht überbaubaren Flächen nur unter der Geländeoberfläche zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche ab I Obergeschoß

Die festgesetzte Geschoßfläche ist um die Flächen notwendiger Garagen die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden zu erhöhen.

Unter dem Plangebiet geht der Bergbau um.

ZEICHENERKLÄRUNG

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.

Die Kartenunterlage wurde angefertigt durch den öffentlich best. Vermessungsingenieur Bedorf. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegungen geometrisch eindeutig sind.

Alsdorf, den 17.3. 1972

L.S.

gez. Bedorf
Öff. best. Verm. Ing.

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 9 und § 30 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I 1960 S. 341) durch das Planungsamt der Stadt Alsdorf.

Alsdorf, den 17.1. 1972

gez. Vogler
Verm. Ing.

Der Beschluß zur Aufstellung und Offenlegung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) und (6) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I 1960 S. 341) erfolgte am 17.1.1972 ortsüblich durch den beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und des Bürgermeisters.

Alsdorf, den 18.1. 1972

gez. H. Ferner
Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und des Bürgermeisters

gez. Dr. Eckert
Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtdirektors

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I 1960 S. 341) in der Zeit vom 20.3.72 bis 24.4.72 offengelegen.

Alsdorf, den 6.9. 1972

Der Stadtdirektor
J.V.

gez. Bock
Dezernent

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I 1960 S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 5.9.72 als Satzung beschlossen worden.

Alsdorf, den 6.9. 1972

gez. Küpper
Bürgermeister

gez. Claßen
Ratsmitglied

Der Stadtdirektor
J.V.

gez. Bock
Dezernent

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I 1960 S. 341) mit Verfügung vom 7.12.1972 Az Nr. 34.3.1-102.11.18-634.72, vom 21.2.75 Az Nr. 34.4.1-54.004-2070.75, vom 10.5.76 Az Nr. 34.4.12-104-2513.76 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
J.A.

gez. Siebigs

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I 1960 S. 341) durch Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (bekanntgemacht am 8 Juli 1976) als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alsdorf, den 9. Juli 1976

gez. Küpper
Bürgermeister

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 123 Flurstücksnummer
- Fahrbahnbegrenzung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- (II) Zahl der Vollgeschosse: zwingend / II als Höchstgrenze
- V/VI nur 5 oder 6 Vollgeschosse zulässig
- 0,4 Grundflächenzahl
- 2,0 Geschoßflächenzahl
- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- Straßenverkehrsflächen
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Baugrenze
- Fläche für den Gemeinbedarf Verwaltungsgebäude
- Post
- Straßenbegrenzungslinie
- ~~Wasserbehälter~~
- Spielplatz
- Ga Garagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- FD Flachdach
- ~~Umformerstation~~

Überbaubare Grundstücksfläche ab I Obergeschoß